OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651373/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 28. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des F R, x, x, vom 28. Dezember 2018 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Dezember 2018, GZ: NSch-757/2018, betreffend Verlängerung der Probezeit und Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Dezember 2018, GZ: NSch-757/2018, wurde F R (Beschwerdeführer) aufgefordert, bis spätestens 3. April 2019 die fehlenden Stufen der zweiten Führerscheinausbildungsphase für die Klasse B, und zwar das Fahrsicherheitstraining samt Verkehrsgruppengespräch sowie die zweite Perfektionsfahrt, zu absolvieren und die darüber ausgestellte Bestätigung der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Verkehrsamt vorzulegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich mit der Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert und es wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, seinen Führerschein binnen zwei Wochen ab Rechtskraft der Behörde zur Eintragung der Probezeitverlängerung vorzulegen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde, die sich ausschließlich gegen die Probezeitverlängerung richtet.

Begründend bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, aus gesundheitlichen und persönlichen Gründen die Ausbildung nicht fristgerecht zur Gänze absolvieren haben zu können. Unter Einrechnung der Nachfrist von vier Monaten überschreite er die Frist nur um etwa zwei Wochen. Es sei unfair, wegen diesen zwei Wochen die Probezeit um ein ganzes Jahr zu verlängern. Der Bf ersuchte um Mitgefühl und Verständnis.

3. Mit Schreiben vom 7. Februar 2019 (eingelangt am 12. Februar 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Der Beschwerdeführer hat in seinem Rechtsmittel keine Verhandlung beantragt und war eine solche angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen und vom Beschwerdeführer unbestritten gebliebenen Sachverhaltes

auch nicht erforderlich. Die Durchführung einer Verhandlung konnte insofern gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VwGVG unterbleiben.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Beschwerdeführer wurde am 3. August 2017 die Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt.

Nachdem er die zweite Ausbildungsphase für diese Klasse (das Fahrsicherheitstraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch und die zweite Perfektionsfahrt) nicht innerhalb der in § 4c Abs. 2 FSG genannten Frist von zwölf Monaten und der Nachfrist von vier Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung - das war bis 3. Dezember 2018 - absolviert hat, wurde die Absolvierung der fehlenden Stufen unter Setzung der gesetzlich festgelegten Nachfrist von vier weiteren Monaten - bis spätestens 3. April 2019 - mit Bescheid vom 6. Dezember 2018 behördlich angeordnet, dies mit dem Hinweis, dass sich mit der Anordnung die Probezeit um ein Jahr verlängert. Überdies wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, seinen Führerschein binnen zwei Wochen ab Rechtskraft zur Eintragung der Probezeitverlängerung vorzulegen.

Laut Zentralem Führerscheinregister hat der Beschwerdeführer das Fahrsicherheitstraining samt verkehrspsychologischem Gruppengespräch am 21. Dezember 2018 und die zweite Perfektionsfahrt am 14. Jänner 2019 absolviert.

4.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und sind in dieser Form durch den Beschwerdeführer unbestritten. Wie die erhobene Beschwerde zeigt, richtet sich das Vorbringen des Beschwerdeführers nur gegen die Probezeitverlängerung.

II. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4a Abs. 1 erster Satz FSG haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen.

Gemäß § 4b Abs. 1 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B - unbeschadet des Abs. 2 - folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;

2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

Werden gemäß § 4c Abs. 2 FSG eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (vierzehn Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (vierzehn Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Wird (werden) die fehlende(n) Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist, aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

Gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren.

§ 4 Abs. 3 FSG lautet auszugsweise:

„[...] Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten."

2. Der Beschwerdeführer hat die Lenkberechtigung für die Klasse B am 3. August 2017 erworben. Er war daher entsprechend § 4a Abs. 1 FSG verpflichtet, innerhalb des in § 4b Abs. 1 leg. cit. vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase, bestehend aus einer Perfektionsfahrt, einem Fahrsicherheitstraining mit einem verkehrspsychologischen Gruppengespräch und einer weiteren Perfektionsfahrt, zu durchlaufen.

Wie im Verfahren außer Streit steht, hat der Beschwerdeführer die zweite Ausbildungsphase jedoch nicht innerhalb des in § 4c Abs. 2 FSG gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes nach Erteilung der Lenkberechtigung und der Nachfrist von vier Monaten absolviert, weshalb daher die Absolvierung der fehlenden Stufen unter Setzung einer weiteren Frist von vier Monaten (bis zum 3. April 2019) behördlich angeordnet und eine Verlängerung der Probezeit um ein Jahr und die Vorlage des Führerscheines zur Eintragung der Probezeitverlängerung verfügt wurde.

Die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der zweiten Ausbildungsphase ist in § 4c Abs. 2 FSG gesetzlich vorgesehen und war demzufolge ohne Dispositionsmöglichkeit für die belangte Behörde zwingend anzuordnen. Der Behörde ist diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt.

Die im Gesetz festgelegten Fristen für die Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase sind großzügig bemessen, sodass bei rechtzeitiger Planung eine fristgerechte Absolvierung möglich ist.

Mit der bescheidmäßigen Vorschreibung der zweiten Ausbildungsphase ist gemäß § 4c Abs. 2 FSG zwingend die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr verbunden. Von dieser kann - da der angefochtene Bescheid rechtmäßig ergangen ist - nicht abgesehen werden. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist die Verlängerung der Probezeit in den Führerschein einzutragen, weshalb dem Beschwerdeführer auch aufzutragen war, seinen Führerschein bei der Behörde abzuliefern.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer